

VERANLAGUNGSREGELN DER DEICHSCHAU DÜFFELT

für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß § 33 der Satzung der Deichschau Düffelt vom 12. September 2002, bekannt gemacht im Amtsblatt der Bez. Reg. Düsseldorf vom 12. September 2002, S. 328, erhebt die Deichschau Düffelt von ihren Mitgliedern Beiträge, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der Aufgaben des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze erforderlich sind.

Gemäß § 33 Abs. 6 der Deichschausatzung werden die Einzelheiten der Erhebung in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt.

Deshalb hat der Erbentag am 04. Dezember 2012 folgende Veranlagungsregeln für das o.a. Haushaltsjahr beschlossen:

Zur Erfüllung der Aufgaben der Deichschau und des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze werden folgende Beiträge erhoben:

1. Beitrag für den Hochwasserschutz

Für den Hochwasserschutz des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze wird gemäß § 35 der Deichschausatzung für die hochwassergefährdeten Gebiete der Deichschau ein Hochwasserschutz-Beitrag erhoben.

2. Beitrag für den Bau und Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke

Für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze wird gemäß § 36 der Deichschausatzung für das gesamte Deichschaugebiet ein Schöpfwerk-Beitrag erhoben.

3. Beitrag für die Gewässerunterhaltung

Für die Gewässerunterhaltung der Deichschau Düffelt wird gemäß § 37 der Deichschausatzung für das gesamte Deichschaugebiet ein Gewässer-Unterhaltungsbeitrag erhoben.

4. Grundbeitrag

Zu jeder der nachfolgenden Beitragsarten wird zur Finanzierung der Verwaltungskosten ein Grundbeitrag erhoben.

Die Einzelheiten der Beitragserhebung werden wie folgt geregelt:

1. Beitrag für den Hochwasserschutz (Bau und Unterhaltung der Deiche) gemäß § 35 der Satzung

1.1 Verteilung der Beitragslast

Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und der Ersatzwerte der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet.

Für Grundstücke, Gebäude und Anlagen, für die kein Grundsteuermeßbetrag festgesetzt worden ist, sind Ersatzwerte ermittelt und vom Erbtag des Oberverbandes, dem Deichverband Kleve-Landesgrenze, festgesetzt worden. Die Schätzung der Ersatzwerte kann bei der Geschäftsstelle der Deichschau eingesehen werden.

Für öffentliche Verkehrsflächen sind pro ha die folgenden Meßbeträge festgesetzt worden:

Wirtschaftswege:	25,05 Euro
Gemeindestraßen:	50,10 Euro
Kreisstraßen:	66,47 Euro
Land- und Bundesstraßen:	83,34 Euro
Bahnanlagen:	83,34 Euro

1.2 Berechnung der Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte), auf die sich die Beitragslast verteilt.

Nach der Hebeliste beläuft sich der Gesamtbetrag der ungekürzten Grundsteuermessbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für die sonstigen bebauten/versiegelten und unbebauten Grundstücke auf 80.606,93 Euro.

1.3 Berechnung der zu verteilenden Kosten

Nach den Veranlagungsregeln des Oberverbandes beträgt der Beitrag für den Hochwasserschutz, der auf die Deichschau Düffelt entfällt, 62.873,40 Euro.

1.4 Berechnung des Beitragssatzes

Gesamtbetrag der zu verteilenden Kosten 62.873,40 Euro.

Gesamtsumme der Bemessungsgrundlagen 80.606,93 Euro

Umzulegende Kosten	:	Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen	=	Betragssatz
62.873,40 Euro	:	80.606,93 Euro	=	0,7800 Euro je 1,00 € Messbetrag

1.5 Festsetzung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird damit auf 0,78 Euro je 1,00 Euro bzw. auf 78 v.H. der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

Außerdem wird zur Finanzierung der Verwaltungskosten ein Grundbeitrag gemäß Ziffer 4 dieser Veranlagungsregeln erhoben.

2. Beiträge für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke gemäß § 36 der Satzung

2.1 Verteilung der Beitragslast

Gemäß § 3 der Deichschausatzung verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Deichschau gehörenden Grundstücke.

Dabei werden die Grundstücke im bisherigen Deichschauggebiet mit dem einfachen und die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet mit dem halben Beitragssatz veranlagt. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden mit dem Faktor 1 belegt.

Für die bebauten Flächen (Wohn- und gewerbliche Flächen) werden entsprechend ihrer Nutzung Flächengrößen festgesetzt und mit einem Faktor belegt, der das Verhältnis zu der unbebauten Grundstücksfläche (Faktor 1) festsetzt.

Die Flächengrößen und den Faktor setzt der Erbentag wie folgt fest:

Für Ein- und Zweifamilienhäuser	eine Fläche von bis zu	1.000 qm,
für Mehrfamilienhäuser	eine Fläche von bis zu	3.000 qm,
für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Gärtnereien	eine Fläche von bis zu	3.000 qm und
für gewerblich genutzte Grundstücke	eine Fläche von bis zu	3.000 qm

wird der Faktor 10 festgesetzt.

Bei sonstigen bebauten /versiegelten Grundstücken findet die o.a. Regelung entsprechende Anwendung.

Sollte die tatsächlich befestigte/versiegelte oder bebaute Grundstücksfläche die mit dem Faktor 10 belegte Fläche überschreiten, so wird die tatsächlich befestigte/versiegelte oder bebaute Grundstücksfläche mit dem Faktor 10 belegt werden.

Sonderflächen

Verkehrswege und Bahnanlagen werden mit dem Faktor 10 belegt.

Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen werden mit dem Faktor 5 belegt.

Einleitungen

werden entsprechend der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge mit in die Verteilung der Beitragslast einbezogen.

2.2 Berechnung der Bemessungsgrundlage (Fläche), auf die sich die Beitragslast verteilt:

Die Deichschau hat eine Verbandsfläche von 3.542 ha.

Davon entfallen 3072 ha auf das bisherige Poldergebiet, die bei den Schöpfwerkskosten mit dem vollen Beitragssatz 470 ha auf das seitliche Einzugsgebiet (SE), die mit dem halben Beitragssatz veranlagt werden.

Die Fläche erhöht sich für die Baugrundstücke, die bebauten/versiegelten Grundstücke und die gewerblich genutzten Grundstücke und die Sonderflächen (Verkehrswege und Bahnanlagen) die im bisherigen Deichschauggebiet mit dem Faktor 10 sowie die sonstigen Sonderflächen (Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen), die im bisherigen Deichschauggebiet mit dem Faktor 5, sowie die Baugrundstücke, die bebauten/versiegelten Grundstücke und die gewerblich genutzten Grundstücke sowie die Sonderflächen (Verkehrswege und Bahnanlagen), die im seitlichen Einzugsgebiet mit dem Faktor 5, sowie die sonstigen Sonderflächen (Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen), die im seitlichen Einzugsgebiet mit dem Faktor 2,5 belegt werden. Dies sind **5.200** Beitragshektar.

2.3 Berechnung der zu verteilenden Kosten

Beitrag für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke, der nach den Veranlagungsregeln des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze von der Deichschau Düffelt zu zahlen ist
Einleitungen sind nicht bekannt. Insofern kann hierfür kein Betrag abgesetzt werden.

45.939,95 Euro
0,00 Euro

Es ergibt sich somit ein zu verteilerender Kostenaufwand von

45.939,95 Euro

2.4 Berechnung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird wie folgt berechnet:

Umzulegende Kosten	:	Bemessungsfläche	=	Beitragssatz/ha
45.939,95 Euro	:	5.200 ha	=	8,835 €/ ha
			=	9,00 €/ha

2.5 Festsetzung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie alle übrigen Flächen einschl. Wasserflächen (mit Ausnahme der Gewässer), ausgenommen die unter Buchst. b) und c) genannten Grundstücksflächen wird der Beitragssatz festgesetzt auf **9,00 €/ ha.**
- b) Baugrundstücke, bebaute/versiegelte Grundstücke, landwirtschaftliche Gehöfte, Gärtnereibetriebe, Gewerbebetriebe und sonstige bebaute /versiegelte Grundstücke:
- Für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer Fläche bis zu 1000 qm, für Mehrfamilienhäuser mit einer Fläche bis zu 3000 qm, für landwirtschaftliche Gehöfte und Gärtnereien mit einer Fläche bis zu 3000 qm und für gewerblich genutzte Grundstücke mit einer Fläche bis zu 3000 qm, die mit dem Faktor 10 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf **90,00 €/ ha** festgesetzt. Die darüber hinausgehende Fläche wird nach Buchst. a) veranlagt.
- Bei sonstigen bebauten/versiegelte Grundstücken findet die o.a. Regelung entsprechende Anwendung.
- Sollte die tatsächlich versiegelte oder bebaute Grundstücksfläche die mit dem Faktor 10 belegte Fläche überschreiten, so beträgt der Beitrag für die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche ebenfalls **90,00 €/ ha.**
- c) Für Sonderflächen (Verkehrswege und Bahnanlagen) die mit dem Faktor 10 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf **90,00 €/ ha** festgesetzt.
- Für Sonderflächen (Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen und Einrichtungen) die mit dem Faktor 5 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf **45,00 €/ ha** festgesetzt.

Für das seitliche Einzugsgebiet jeweils die Hälfte.

Außerdem wird zur Finanzierung der Verwaltungskosten ein Grundbeitrag gemäß Ziffer 1 dieser Veranlagung erhoben.

- d) Für Einleitungen wird ein Beitragssatz von **0,02 € / cbm** der eingeleiteten Wassermenge erhoben. Bei der Einleitung von Regenwasser erfolgt die Berechnung nach folgender Formel:
Fläche in qm x durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge je qm in l : 1000 = cbm.
Ist der Nachweis der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge schwierig oder nicht möglich, dann kann die Menge nach dem Höchstwert des Erlaubnisbescheides ermittelt werden. Liegt für die Einleitung keine Erlaubnis vor, kann die Menge geschätzt werden. In diesem Beitrag ist der Grundbeitragsanteil enthalten.

3. Beiträge für die Gewässerunterhaltung gemäß § 37 der Satzung

3.1 Verteilung der Beitragslast

Gemäß § 37 der Deichschausatzung verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Deichschau gehörenden Grundstücke. Dabei werden alle Grundstücke, sowohl die Grundstücke im bisherigen Deichschaugebiet als auch die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet gleich veranlagt.

Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden mit dem Faktor 1 belegt.

Für die bebauten Flächen (Wohn- und gewerbliche Flächen) werden entsprechend ihrer Nutzung Flächengrößen festgesetzt und mit einem Faktor belegt, der das Verhältnis zu der unbebauten Grundstücksfläche (Faktor 1) festsetzt.

Die Flächengrößen und den Faktor setzt der Erbentag wie folgt fest:

Für Ein- und Zweifamilienhäuser	eine Fläche von bis zu	1.000 qm,
für Mehrfamilienhäuser	eine Fläche von bis zu	3.000 qm,
für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Gärtnereien	eine Fläche von bis zu	3.000 qm und
für gewerblich genutzte Grundstücke	eine Fläche von bis zu	3.000 qm

wird der Faktor 10 festgesetzt.

Bei sonstigen bebauten Grundstücken findet die o.a. Regelung entsprechende Anwendung.

Sollte die tatsächlich befestigte/versiegelte oder bebaute Grundstücksfläche die mit dem Faktor 10 belegte Fläche überschreiten, so ist die tatsächlich befestigte/versiegelte oder bebaute Grundstücksfläche mit dem Faktor 10 zu belegen.

Sonderflächen

Verkehrswege und Bahnanlagen werden mit dem Faktor 10 belegt.

Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen werden mit dem Faktor 5 belegt.

Einleitungen

werden entsprechen der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge mit in die Verteilung der Beitragslast einbezogen.

3.2 Berechnung der Bemessungsfläche, auf die sich die Beitragslast verteilt:

Die Deichschau Düffelt hat eine Verbandsfläche von rd.3542 ha.
Davon entfallen 3072 ha auf das bisherige Poldergebiet und 470 ha auf das seitliche Einzugsgebiet (SE).

Diese Fläche erhöht sich für die Baugrundstücke, die bebauten Grundstücke und die gewerblich genutzten Grundstücke sowie die Sonderflächen (Verkehrswege und Bahnanlagen), die mit dem Faktor 10 belegt werden und die sonstigen Sonderflächen (Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen), die mit dem Faktor 5 belegt werden.

Dies sind **6.410** Beitragshektar.

3.3 Berechnung der zu verteilenden Kosten

Nach dem Haushaltsplan der Deichschau Düffelt belaufen sich die Kosten der Gewässerunterhaltung auf insgesamt **57.500,00 Euro**.
Einleitungen sind nicht bekannt, insofern kann hierfür kein Betrag abgesetzt werden.

Der gesamte Kostenaufwand für die Gewässerunterhaltung beläuft sich auf 57.500,00 Euro.
Hierzu erhebt die Deichschau Erschwererbeiträge für Brücken und Durchlässe und sonstige Erschwerungen in Höhe von **450,00 Euro**,
Zinsen der Rücklage **50,00 Euro**.

3.4 Berechnung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird wie folgt berechnet:

Umzulegende Kosten	:	Bemessungsfläche	=	Beitragssatz/ha
57.000,00 Euro	:	6.410 ha	=	8,8924 €/ ha
		Gerundet	=	9,00 €/ ha

Die Überdeckung wird der Rücklage zugeführt.

3.5 Festsetzung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird wie folgt festgesetzt:

- Für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie alle übrigen Flächen einschl. Wasserflächen (mit Ausnahme der Gewässer), ausgenommen die unter Buchst. b) und c) genannten Grundstücksflächen wird der Beitragssatz festgesetzt auf **9,00 €/ ha**.
- Baugrundstücke, bebaute/versiegelte Grundstücke, landwirtschaftliche Gehöfte, Gärtnereibetriebe, Gewerbebetriebe und sonstige bebaute Grundstücke:
Für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer Fläche bis zu 1000 qm,
für Mehrfamilienhäuser mit einer Fläche bis zu 3000 qm,
für landwirtschaftliche Gehöfte und Gärtnereien mit einer Fläche bis zu 3000 qm und
für gewerblich genutzte Grundstücke mit einer Fläche bis zu 3000 qm,
die mit dem Faktor 10 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf **90,00 €/ ha** festgesetzt. Die darüber hinausgehende Fläche wird nach Buchst. a) veranlagt.

Bei sonstigen bebauten/versiegelten Grundstücken findet die o.a. Regelung entsprechende Anwendung.

- Sollte die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche die mit dem Faktor 10 belegte Fläche überschreiten, so beträgt der Beitrag für die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche ebenfalls **90,00 € / ha.**
- c) Für Sonderflächen (Verkehrswege und Bahnanlagen) die mit dem Faktor 10 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf **90,00 € / ha** festgesetzt.
- Für Sonderflächen (Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen und Einrichtungen), die mit dem Faktor 5 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf **45,00 € / ha** festgesetzt.
- d) Für Einleitungen wird ein Beitragssatz von **0,02 € / cbm** der eingeleiteten Wassermenge erhoben. Bei der Einleitung von Regenwasser erfolgt die Berechnung nach folgender Formel:
 Fläche in qm x durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge je qm in l : 1000 = cbm.
 Ist der Nachweis der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge schwierig oder nicht möglich dann kann die Menge nach dem Höchstwert des Erlaubnisbescheides ermittelt werden.
- Liegt für die Einleitung keine Erlaubnis vor, kann die Menge geschätzt werden.
- e) Für die Erschwerung der Mäh- und Räumarbeiten wird ein Erschwererbeitrag erhoben. Der Erschwererbeitrag beträgt:
 Für Anlagen im Gewässer (Brücken, Durchlässe usw.) vom mehr als 8 m Länge je lfdm. Uferlänge **6,00 €**
 Bauliche Anlagen im Gewässer bis zu 8 m werden nicht veranlagt.
- Für Anlagen am Gewässer (Stützmauern, Einfriedigungen, Hecken, Anpflanzungen, Buschwerk usw.) je lfdm. Uferlänge **6,00 €**
 Das Erschwernis am Gewässer bis 8 m wird nicht veranlagt.
- Für Baumpflanzungen in der Reihe, die nicht der Gewässerunterhaltung dienen, mit einem Abstand von weniger als 17,50 m je Baum **6,00 €**
 sofern die Anpflanzung nach Inkrafttreten der 2. Änderung der Deichschausatzung vom 17.09.1998 erfolgte.
- f) Sonderbeiträge für Eigentümer und Anlieger
- Die Eigentümer oder Anlieger sind verpflichtet, Sachbeiträge durch Aufnahme bzw. Beseitigung des Räumgutes zu erbringen. Soweit das Räumgut nicht aufgenommen wird, wird ein Sonderbeitrag in Höhe der der Deichschau tatsächlich entstandenen Kosten für die Abfuhr des Räumgutes erhoben.
- g) Wer Tore entlang den Gewässern verschließt bzw. vernagelt oder in sonstiger Weise den freien Zugang entlang den Gewässern verhindert, wird nach einmaliger vergeblicher Aufforderung mit einem Erschwererbeitrag von **25,00 €** je Tor, im Wiederholungsfall mit **50,00 €** je Tor veranlagt.
- h) Bei Frechtungen, die recht- oder spitzwinkelig zum Gewässer verlaufen, sind unmittelbar am Gewässer Heckentore aufzustellen, damit das Räumfahrzeug am Gewässer entlang fahren kann. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Erschwererbeitrag entsprechend Buchstabe g) erhoben.
- i) Wer Vermarkungssteine entlang den Gewässern beseitigt, hat die Vermarkungssteine durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf seine Kosten neu setzen zu lassen. Kommt er dieser Verpflichtung nach erfolgter Aufforderung durch die Deichschau nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann die Deichschau einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beauftragen, die Steine neu zu setzen. Der Verursacher wird zu einem Erschwererbeitrag in Höhe der Deichschau entstandenen Kosten veranlagt.

- j) Der Sicherheitsstreifen entlang den Gewässern von 0,80 m darf nicht umgepflügt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird für die Wiederherrichtung und Einsaat des Sicherheitsstreifens ein Erschwererbeitrag in Höhe der Deichschau entstandenen Kosten veranlagt.

Außerdem wird zur Finanzierung der Verwaltungskosten zu den Beiträgen unter Buchstabe a) bis c), die nach der Fläche erhoben werden, ein Grundbeitrag gemäß Ziffer 1 dieser Veranlagungsregeln erhoben. In den übrigen Beiträgen ist der Grundbeitrag enthalten.

4. Grundbeitrag zu den einzelnen Beitragsarten

4.1 Verteilung der Grundbeiträge

Mit dem Grundbeitrag zu jeder Beitragsart sollen die Verwaltungskosten der Deichschau Düffelt finanziert werden.

Die Beitragslast verteilt sich auf die Anzahl der Beitragsbescheide. Dabei entscheidet die Deichschau im eigenen Ermessen, ob für jede wirtschaftliche Einheit ein eigener Beitragsbescheid erstellt oder ob alle wirtschaftlichen Einheiten eines Eigentümers in einem Beitragsbescheid zusammengefasst werden.

Wird von einem Mitglied für einzelne Grundstücke eine gesonderte Ausfertigung eines Beitragsbescheides gewünscht, so wird mit jedem Beitragsbescheid erneut für die jeweilige Beitragsart ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

4.2 Berechnung der Bemessungsgrundlage (Anzahl der Veranlagungen zu den einzelnen Beitragsarten)

	Bemessungs- grundlage
Anzahl der Beitragsbescheide bisher lt. Hebeliste mit 3 Beitragsarten (Hochwasserschutz, Schöpfwerke, Gewässerunterhaltung) ca. 1.000 x 3	3.000
Anzahl der Beitragsbescheide im seitlichen Einzugsgebiet mit 2 Beitragsarten (Schöpfwerke und Gewässerunterhaltung) ca. 1.300 x 2	2.600
Bemessungsgrundlage insgesamt	5.600

4.3 Berechnung der zu verteilenden Grundbeiträge

Die Berechnung der Grundbeiträge ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

Nach dem Haushaltsplan 2013 belaufen sich die Verwaltungskosten und der Rechenstelle auf insgesamt	20.820,00 Euro.
--	-----------------

4.4 Berechnung des Grundbeitrages je Beitragsart

Der Grundbeitrag wird wie folgt berechnet:

Summe der zu verteilenden Verwaltungskosten =	20.820,00 Euro
Bemessungsgrundlage insgesamt =	5.600

Hieraus errechnet sich folgender Beitrag je Beitragsart:
Verwaltungskosten : Bemessungsgrundlage

20.820,00 Euro : 5600 = 3,72 €
je Beitragsart.

4.5 Festsetzung des Grundbeitrages

Der Grundbeitrag je Beitragsart wird festgesetzt auf

2,50 Euro

Die Mehrkosten entstehen durch die notwendigen Arbeiten für die Vorbereitung der Erhebung der vierten Beitragsart nach WRRL.

Die Unterdeckung wird aus der Rücklage ausgeglichen.

5. Hebung der Beiträge Stundung, Mahnung und Säumniszuschläge

a) Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden in einer Summe am 01.05. des Jahres bzw. bei verspäteter Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, 14 Tage nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

b) Stundung

Auf Antrag können Beiträge gestundet werden. Für die Gewährung von Stundungen sind die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung anzuwenden. Für die gestundeten Beiträge werden Stundungszinsen gemäß § 234 AO/77 erhoben.

c) Mahnung

Geht der Beitrag nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Fälligkeit ein, wird der Beitragsschuldner gemahnt. Die Kosten der Mahnung fallen dem Beitragsschuldner zu Last. Die Mahngebühr richtet sich nach § 2 Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW in der jeweils gültigen Fassung.

d) Säumniszuschläge

Ist ein Beitragsschuldner mit den Beiträgen im Rückstand oder geht der Beitrag verspätet ein, so kann ein Säumniszuschlag erhoben werden. Die Höhe des Säumniszuschlages richtet sich nach § 240 AO/77. Ein Säumniszuschlag wird erst nach erfolgter fruchtloser Mahnung erhoben.

e) Reste aus Vorjahren

Bleibt der Beitragsschuldner mit seinem Beitrag oder mit Mahngebühren oder Säumniszuschlägen zum Ende eines Jahres im Rückstand, so wird der als Rückstand verbleibende Betrag als „Reste aus Vorjahren“ im Beitragsbescheid für das neue Jahr gesondert ausgewiesen.

Kleve/Kranenburg, den 04. Dezember 2012
Der Deichgräf

(Hans W. Nebelung)